

2 StE (OLG Stgt) 1/74

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth

Beschluss vom 29. 7. 1976

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist unbegründet.

G r ü n d e :

1. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass Dr. Prinzing die beanstandete Äusserung "Der Prozess ist gelaufen" wörtlich oder sinngemäss getan hat. Die dienstliche Äusserung von Dr. Prinzing bezeugt das Gegenteil. Damit ist den von der Antragstellerin hieran geknüpften Folgerungen der Boden entzogen.

Der blosse Umstand, dass Dr. Prinzing Journalisten zu sich gebeten und ihnen einen rechtlich schwierigen Senatsbeschluss erläutert hat, ist unbedenklich. Es ist schon öfters zutage getreten, dass Journalisten - wie auch andere nicht Rechtskundige - beim rechtlichen Verständnis von in der Hauptverhandlung verkündeten Entscheidungen mit rechtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Dem abzuhelpen, ist dem Vorsitzenden - jedenfalls im Einzelfall - nicht verwehrt, wenn auch üblicherweise der Pressesprecher des Oberlandesgerichts sich mit Derartigem befasst.

2. Inwiefern informative Rechtsgespräche mit Richtern des Bundesgerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts, selbst wenn sie geführt worden wären, die Besorgnis der Parteilichkeit sollten begründen können, ist nicht ersichtlich. Deshalb hält der Senat auch nicht für geboten, insoweit eine Ergänzung der dienstlichen Äusserung herbeizuführen.

Einzelnen und insgesamt liegt - auch aus der Sicht der Angeklagten Ensslin bei vernünftiger Betrachtung - kein Grund vor, der geeignet wäre, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

My.

Mairies

Münchener